



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Luzern, 24. April 2018

Protokoll-Nr.: 418

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung gestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern lassen wir Ihnen in der Beilage den zur Verfügung gestellten Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen. Dabei hat allgemein zu gelten, dass für den Kanton aus den Verordnungsanpassungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen resultieren dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 24. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	14
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	33
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen indessen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde jedoch auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Ausserdem beantragen wir, dass das Verordnungspaket so auszugestalten ist, dass es nicht zu einer höheren finanziellen Belastung der Kantone führt.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 a	streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollten von der Forschung getestet werden. Zielführende Anforderungen können anschliessend schweizweit eingeführt werden.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2, 3 und 4 Art. 49 Abs. 2 und 3	streichen	Der administrative Aufwand wie auch die Kosten für die Beitragsberechnung (Agrarinformationssysteme) für eine nur sehr kleine Anzahl von Betrieben ist unverhältnismässig.
Art. 69	Inhaltlich begrüssen wir den Antrag. in der vorgeschlagenen Form lehnen wir die Änderung ab. Vorschlag: Begriff Hartweizen bei der Kultur Sommerweizen (ohne Futterweizen der Sortenliste swiss granum) inkl. Hartweizen (Code 512) ergänzen.	Der Hartweizen (<i>Triticum durum</i>) ist gegenüber dem Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i>) eine eigene Art. In der Schweiz wird der Weichweizen als Brot- wie auch als Futterweizen angebaut. Somit muss auch grundsätzlich geklärt werden wie der Hartweizen deklariert wird.
Art. 75 Abs. 2bis Anhang 2bis Anhang 8 Ziff. 2.6	streichen	Die vorgeschlagene Änderung verkompliziert die RAUS-Beiträge sehr. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die IT-Programme und die Kontrollen müssten aufwendig angepasst werden.
Art. 77 Abs. 3	Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern soll bis 2021 ausbezahlt werden.	Analog der schonenden Bodenbearbeitung sollen auch die REB für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren bis 2021 ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs. 3	streichen	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab. Sie ist unverhältnismässig und keine administrative Vereinfachung. Die Massnahme bei Beiträgen zu fördern und gleichzeitig mit einer N-Einschränkung unattraktiv zu machen, führt nicht zum gewünschten Erfolg.
Art. 79 Abs. 4	Wir begrüssen, dass der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung bis 2021 ausbezahlt wird.	
Art. 82 Abs. 6	Wir begrüssen, dass der Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik bis 2023 ausbezahlt wird.	
Art. 2 Bst. f, Ziff. 7 Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	<p>Eventualantrag: Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).</p> <p>Die Varianten Teilverzicht (Art. 82f Bst. a) und vollständiger Verzicht ab Ernte vorangehender Hauptkultur (Art. 82f Bst. c) sind zu streichen.</p> <p>Sollten die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, sind Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze auf max. 1 % der Fläche zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distelnester.</p>	<p>Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch an die Grenzen gekommen sind. Die Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.</p> <p>Der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.</p> <p>Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens Nesterweise bekämpft werden, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirte nicht bereit sind, Flächen für den Herbizidverzicht anzumelden. Ist eine Einzelstockbehandlung möglich, werden mehr Flächen angemeldet und somit wird auch auf mehr Herbizide verzichtet.</p>
Art. 102 Abs. 2	Beibehaltung dieses Absatzes.	Es trifft nicht zu, dass der Aspekt in der VKKL verschoben wird. Im Gegenteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p>
Art. 102 Abs. 4	streichen	Ist neu in der VKKL geregelt.
Art. 103	Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Es fehlt der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können.
Art. 115 e	Wir begrüßen die Möglichkeit der Übergangsbestimmung bis 2019.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	<p>Der Kanton Luzern hatte bis jetzt eine vergleichbare Lösung. Er hat mit dieser Lösung gute Erfahrungen gemacht. Die Planbarkeit für Hofdüngerverschiebungen kann mit dieser Massnahme gesteigert werden.</p> <p>Im Weiteren können mit dieser Regel die Beiträge für die REB Massnahme stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen im entsprechenden Jahr ausbezahlt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Periode für die Deklaration der Tierbestände von heute 1. Januar - 31. Dezember ist für uns nicht notwendig.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	Wir begrüßen diese Anpassung im Grundsatz. Wir beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist.	Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst. Wichtig erscheint uns jedoch, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren. Damit besteht genügend Zeit, die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren. Im Kanton Luzern betrifft dies rund 1'800 Betriebe.</p>
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 6.2.5	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird. Als Ergänzung zu diesem Vorschlag beantragen wir, dass im Krautsaum jederzeit ein Rückzugsstreifen von mindestens 10% stehen zu lassen ist.	<p>Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt teilweise zu einem Mehraufwand, welcher nicht verhältnismässig ist, insbesondere bei angrenzenden Weiden. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar. Mit der Aufhebung dieser Anforderung können möglicherweise mehr Hecken der Qualitätsstufe II gewonnen werden.</p> <p>Mit dem Rückzugsstreifen soll eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Versteckmöglichkeit dient. Damit der Rückzugsstreifen diese Funktion erfüllen kann, müssen jederzeit mindestens 10% der Vegetation stehen bleiben.</p>
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 11.1.2	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 12.1.6	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	Die bisherige Anforderung von mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe ist mit den Anforderungen an die Baumpflege, insbesondere mit dem Kronenaufbau mit Formierung und Schnitt, überflüssig geworden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 12.2.8	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	Mit der Einführung der obligatorischen Baumpflege ist die bisherige Anforderung von drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume überflüssig. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist ebenfalls zu gewichten.
Anhang 4 Buchstabe B Ziff. 4.3	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 7 Ziff. 5.4	Erhöhung aller RAUS-Beiträge um Fr. 80.-/GVE.	Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.
Anhang 7 Ziff. 6.9.1, Bst. a	streichen	Der Teilverzicht erscheint uns hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 d	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

Mangelhafte Abstimmung mit der NKPV: Die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40 % bei den Tierwohlprogrammen (BTS, RAUS) begrüßen wir. Ebenfalls als wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Diese Verpflichtung sollte für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL reicht dazu allein nicht aus.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, sollen Bestimmungen zur Klärung verschoben werden, das Bisherige aber inhaltlich weiter gelten.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasierter zu machen, unterstützen wir sehr (z.B. die 40% unangemeldeten Kontrollen im Tierwohlbereich; die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen). Dies gelingt aber nur, wenn weiterhin 10 % der Grundkontrollen zum Tierschutz unangemeldet sein müssen. Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist wie oben dargelegt formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt. Die folgenden Lücken müssen geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden, weshalb wir folgende **Anträge** stellen:

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).
- Die bisher geltenden 10 % unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt.
- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung, ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z. T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche

die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können, konkret:

- o In Art. 7 VPrP fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;
- o In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;
- o In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

- Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden. Die Kontrolldaten müssen in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden.

- Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würde in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Kontrollkonzept: Grundsätzlich begrüßen wir das neue Kontrollkonzept mit Grundkontrollen und zusätzlichen Kontrollen (risikobasiert). Die Effektivität der Kontrollen wird erhöht. Die Entlastung der Ganzjahresbetriebe ist jedoch durch die Senkung der Kontrollfrequenz marginal. Deshalb beantragen wir, bei der ÖLN-Kontrolle den 4-Jahresrhythmus beizubehalten.

Wir bitten Sie, diese Anträge mit der laufenden Revision umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	4-Jahresrhythmus für ÖLN belassen	Wir begrüßen die Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte, lehnen jedoch die Ausdehnung der Kontrollfrequenz auf 8 Jahre ab. Die Ausdehnung der Kontrollfrequenz senkt die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der NKPV geregelt sind.
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2	Redaktioneller Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3 Abs. 3	S. Bemerkung.	Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt.
Art. 3 Abs. 4	Wir begrüßen die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen steigert die Glaubwürdigkeit im Tierwohlbereich.
Art. 3 Abs. 6	Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der ersten beiden Beitragsjahren durchzuführen.	Mit der vorgeschlagenen Regelung ist die Koordination von ÖLN und GMF ausgeschlossen.
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden. Die Kontrolldaten müssen in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikoreduzierten Kontrollen nach Artikel 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Anhang 1	Ziffern anpassen, vgl. Art. 3 Abs. 2	
Anhang 2 Art. 3.2	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.	Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Alle</u> übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>ren.</p> <p>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standortes und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen, eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus.</p>
Anträge zur Änderung von anderen Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung der VKKL		
Art. 7 NKPV	<p>Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art. 7 Abs. 4 VKKL keine oder keine ausreichende Grundlage. Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).</p>
Art. 213 TSchV :	<p>Die bisher geltenden 10 % unangemeldeten Grundkontrollen in die NKPV oder Art. 213 TSchV einfügen.</p>	<p>Diese Bestimmung zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in die TSchV oder die NKPV eingefügt.</p>
Art. 31 TAMV	<p>Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen</p>	<p>Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.</p>
Art. 7 PrP	<p>Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV einfügen</p>	<p>Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 192a TSV	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Es fehlt der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Auszahlung der Getreidezulage mit der Schlusszahlung führt zukünftig zu einem Mehraufwand. Deshalb beantragen wir, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Getreidezulage in Analogie zu den Einzelkulturen mit der Hauptzahlung ausbezahlt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	Auszahlung aufgrund von Strukturdatenerhebung oder Vorjahreswerten	Momentan werden bei rund 10 % der Betriebe Beiträge mit der Schlusszahlung ausbezahlt (ohne Übergangsbeitrag). Sobald der Übergangsbeitrag wegfällt, könnten bei 90 % der Betriebe auf eine Schlusszahlung verzichtet werden. Durch die Auszahlung der Getreidezulage wird wieder ein zusätzlicher Anteil Betriebe eine Schlusszahlung erhalten.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV): In der Einleitung der Vernehmlassung wird in der Liste der Verordnung und wichtigsten Änderungen unter dem Abschnitt zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) dargelegt, dass eine Änderung von Art. 40 Abs. 3 RPV erfolgen soll. Konkret soll mit dieser Änderung ermöglicht werden, dass lebende Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (wie z.B. Fische, Insekten oder Algen) neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind.

Die dargelegte geplante Änderung der RPV wird in den Erläuterungen zur LBV nicht ausgeführt und auch nicht aufgezeigt. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, in welcher Verordnung die erwähnten Organismen bereits aufgeführt werden oder eingefügt werden sollen. Offenbar werden diese jedoch nicht in die LBV eingefügt. Die Haltung von Fischen in der Landwirtschaft wird im Kanton Luzern seit dem Jahr 2011 intensiv thematisiert. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Vorgaben und den Ansprüchen aus der Landwirtschaft werden solche Nutzungen heute im Kanton Luzern im Sinne der Inneren Aufstockung (Anlagen bis 10t) oder als nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft beurteilt. Trotz dieses Sachverhaltes begrüßen wir die geplante Anpassung der RPV, weil die Frage dieser Tierhaltungen nun gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden soll. Wir gehen somit davon aus, dass die Raumplanungsverordnung in absehbarer Zeit in diesem Bereich entsprechend angepasst wird.

GVE-Faktor: Die Erhöhung des GVE-Faktors um 0.1 GVE bei den Rindviehkategorien 365-730 und über 730 Tage wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017. Z.B.: Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr); Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Revision kann die Kontrollstelle des Weinhandels über sämtliche Bestimmungen Verfügungen erlassen, die die Klassierung und die Bezeichnung von Wein betreffen. Dossiers, die durch die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden damit auch durch diese abschliessend beurteilt. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf den Vollzug des Täuschungsverbotes gemäss Lebensmittelgesetzgebung, für welchen weiterhin die Kantonschemiker zuständig sind.

Wie aus der Botschaft zum Verordnungspaket hervorgeht, bewirken diese Revisionen eine Vereinfachung des Kontrollsystems sowie eine Reduktion des administrativen Aufwandes, was wir grundsätzlich unterstützen. Wir bedauern, dass aber weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind. Hier würden wir eine konsequentere Umsetzung der Revisionsziele bevorzugen.

Entschädigungsschlüssel: Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle muss angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel neu zu verteilen. Das „Beitragssystem“ Fr. 1000.-/Kanton und Fr. 55.-/ha ist anzupassen. Der Sockelbeitrag pro Kanton ist deutlich zu tief. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben ihre „Hausaufgaben“ zur neuen Weinverordnung bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen finanziellen und personellen Mehraufwand pro Kanton.

Weiter würden wir es sehr begrüßen, wenn die Weinverordnung weniger oft geändert würde. In der Regel müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. Ebenso sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC sollte weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 1d Ziff. 2	<p>Streichen.</p> <p>Eventualiter beantragen wir, die Kompetenz fürs Schätzen der Trauben an die Kantone zu delegieren. Vorschlag für die Formulierung: „Die Kantone <u>können</u> Betriebe nach Art. 35 Abs. 3 die eigenen Traubenposten schätzen lassen, zugekaufte Trauben jedoch sind immer zu wägen.“</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist bei uns üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe.</p> <p>Wir fordern, dass alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.</p> <p>Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Vereinfachungen und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs. 3	Schaffung einer neuen Kategorie Pflanzenstärkungsmittel	Auf dem Markt findet man zunehmend verschiedene Präparate, welche die Pflanzen stärken und die Abwehr von Schaderregern erhöhen.
Anhang 1	Separate Listung der Wirkstoffe "mit geringem Risiko" und der Pflanzenstärkungsmittel	In der aktuellen PSMV sind keine Wirkstoffe mit Vermerk "geringes Risiko" gelistet, obwohl in Art. 5 Ziff. 4 erwähnt. Auf dem Markt sind aber viele Präparate wie z.B. stark verdünntes Javelwasser, effektive Mikroorganismen, energetische Präparate wie z.B. Penergetic.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus unserer Sicht sind die folgenden Punkte von grosser Bedeutung und sollten im Verordnungspaket berücksichtigt werden:

- **Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben ist durch den Bund zu gewährleisten (auch die Arbeit der kantonalen Dienste)**
Die Idee griffigere Instrumente, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von bgSO vorzugehen, wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage (Art. 18) werden die Kantone mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Aufwand hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen (was und wie überwachen?) ab.
Antrag: Finanzierung durch Bund.
- **Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone ist zu gewährleisten**
Insgesamt ist die PGesV sehr stark auf der Trennung zwischen den Zuständigkeiten des Bundes und den durch die Kantone zu erledigenden Massnahmen aufgebaut. Der kooperative Ansatz fehlt weitgehend und ist entsprechend einfließen zu lassen. Als hervorragendes Beispiel, wie diese Zusammenarbeit funktioniert, ist die Erarbeitung der Vollzugshilfe Waldschutz sowie die bisher erarbeiteten Module. Nur Anhörungen genügen nicht.
Antrag: Mitwirkung / Zusammenarbeit / Einverständnis der Kantone.
- **Die Schadorganismenlisten und technischen Bestimmungen werden in der zugehörigen Departementsverordnung festgehalten.**
Antrag: Die Festlegungen von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen haben unter Mitwirkung mit den Kantonen zu erfolgen (siehe Art. 18, Abs. 3, WaG 27a).
- **Das Kontrollprinzip «known not to occur» sollte nicht überbewertet werden.**
Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung mit Investitionen in phytosanitäre Gebietskontrollen abgewogen werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen, die im "grünen" Bereich arbeiten (Gärtner, Forstwarte, Baumkletterer usw.) oder von Laien. Entsprechend sollte die Ausbildung und aktive Medienarbeit im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.
Antrag: Finanzierung und Lead beim Bund.
- **Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als bgSO gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. Erdmandelgras, Ambrosia oder Kirschessigfliege (KEF).**
Im Zeitalter von NAP PSM und diversen politischen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutzmittel soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Es sollten die Gebietsüberwachung, die Information, die Bekämpfung solcher Schadorganismen und die Kompetenzen zwischen Bund und Kanton geregelt werden
Antrag: Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO.
- **Der Feuerbrand soll neu bei den "geregelten Nicht-Quarantäneorganismen" geführt werden**
Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist elementar wichtig.
Antrag: Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kontrollen und der Bekämpfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Begriffe ergänzen mit: - Befallszone bzw. Eindämmungszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 4		Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst. Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen erfolgt unter Mitwirkung der Kantone.	Bei der Festlegung sollen nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Dabei stellen sich verschiedene, teilweise widersprechende Interessen, die eine Güterabwägung erfordern. Die Umsetzung ist nur erfolgreich, wenn die zu treffenden Massnahmen für die Kantone durchführbar sind. Dazu braucht es einen intensiven und kooperativen Dialog zwischen den zuständigen Bundesämtern (inkl. Forschungsanstalten) und den Kantonen.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSP in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPSP liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmen das zuständige Bundesamt sowie die betroffenen Vollzugsbehörden in den Kantonen, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.	<p>Es geht nicht um Anhörung und Festlegen, sondern um Zusammenarbeit bei der Behebung eines Problems.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen BAFU und den Kantonen bei der Erarbeitung der Module bei der Vollzugshilfe Waldschutz hat sich bestens bewährt. Nur wenn die Massnahmen durch die Kantone mitgetragen werden, werden sie auch umgesetzt. Ein wesentliches Element dabei ist die Güterabwägung, welche insbesondere die Machbarkeit von Massnahmen bei einem konkreten Befall erwägt. Die Vollzugsbehörden in den Kantonen sind diesbezüglich wesentlich näher an der Machbarkeit der Massnahmen als die Bundesstellen. Zum Vergleich enthalten die Formulierungen der Art. 14 und 15 diese Kooperation bereits.</p>
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus erfolgt durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle.	Auch hier gilt es, die Zusammenarbeit im Interesse der Problemlösung zu fördern. Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know-How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 14 bzw. Art. 20	<p>Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan.</p>	<p>Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p> <p>Neu muss der der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD (Art. 20) und auf den Bekämpfungsrichtlinien basieren (Art. 13).</p> <p>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Umbenennung des Begriffes Befallszone in <u>Eindämmungszone</u></p>	<p>Der Evaluationsbericht Feuerbrand kam 2016 zum Schluss, dass der Begriff "Befallszone" einen flächigen Befall suggeriert und die Assoziation auslöst, dass der Schaderreger im "Saftland" nicht mehr bekämpft wird. Das widerspricht dem nach wie vor grossen Bekämpfungs-Engagement in der Befallszone. Der Begriff Eindämmungszone ist deshalb viel zutreffender.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1</p>	<p>Abs. 1 sei durch c) zu ergänzen:</p> <p>Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch (im Auftrag des Bundes).</p>	<p>Hier geht es um das Prinzip des „not known to occur“. Es gibt Organismen, für die dieses Prinzip vermutlich gar nicht angewendet werden kann (z.B. Kiefernholz nematode).</p> <p>Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Auch wenn der Ansatz risikobasiert sein soll. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i>.</p> <p>Als Beispiel des Vorgehens kann auch die Rotbandkrankheit oder Braunfleckenkrankheit herangezogen werden. Diese Organismen wurden durch die WSL federführend aufgegriffen und anschliessend wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Beprobungskonzept erarbeitet und durchgeführt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll <u>in Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen <u>in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten</u> erarbeitet werden.	In der Beschreibung ist die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Erarbeitung der Notfallpläne zu erwähnen. Der Vollzug wird nur funktionieren, wenn die Kantone bereits bei der Erarbeitung der Notfallpläne miteinbezogen sind und nicht erst anlässlich von Instruktionkursen. Als Beispiel hierfür soll das Vorgehen beim Modul ALB (Asiatischer Laubholzbockkäfer) der Vollzugshilfe Waldschutz dienen.
Art. 24 Abs. 1	Die Ausscheidung von Schutzgebieten erfolgt im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Zudem sind die Kantone für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitwirken können. Eine Anhörung ist ungenügend.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Analog Art. 24: Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Für den Begriff "geregelte Nicht-Quarantäneorganismen" ist ein anderer Begriff zu verwenden. z.B. " <u>gefährliche Schadorganismen befallene Wirtspflanzen</u> "	Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Die Bezeichnung ist jedoch nur schwer verständlich.
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind deshalb notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch <u>Pflanzengesundheitszeugnis</u>	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 83	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung von FB beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p>
Art. 84	<p>Der Bund ersetzt den Kantonen 50 % der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, Schutzgebiet Quarantäneorganismen oder <u>geregelte Nicht-Quarantäneorganismen</u>, die vorwiegend <u>Wald und die gemäss Waldgesetzgebung geregelten Gebiete</u> gefährden, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.</p>	<p>Bei den Massnahmen gemäss dieser Verordnung geht es nicht um die Förderung von Waldschutzmassnahmen sondern um Tilgungsmassnahmen gegen QuO, potenziellen QuO, Schutzgebiet QuO und geregelte Nicht-Quo, die für das gesamte Kantonsgebiet gelten. Gewisse dieser Organismen können sowohl Waldbäume wie auch Bäume im Landwirtschaftsgebiet befallen. Folglich hat die Finanzierung zwingend nach denselben Bestimmungen zu erfolgen.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 84 muss sich auf die Art. 37a, 37a und 37b WaG beziehen.</p> <p>Generell muss das Prinzip gelten: Gleiche Entschädigung für gleiche Massnahmen auf dem ganzen Gebiet.</p>
Art. 87	<p>a) sie bestimmen <u>in Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu treffenden Massnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung;</p>	<p>Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist zwingend. Es ist eine analoge Formulierung zu Art. 27a WaG zu verwenden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 89 Abs. 2 (neu)	Die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes zuständig.	In Analogie zur WSL ist Agroscope für die wissenschaftlich-technischen Belange des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes zuständig.
Art. 89 Abs.3 (neu)	Sie unterstützt im Auftrag der zuständigen Bundesämter die Kantone bei deren Monitoringaufträgen oder führt diese in Absprache / Zusammenarbeit mit den Kantonen aus.	Es gibt Organismen, bei denen die Kantone auf das Wissen und die Erfahrungen der WSL zurückgreifen müssen oder fachlich gar nicht in der Lage sind, ein entsprechendes Monitoring / Überwachung durchzuführen. Beispiel: Phytophthora Ramorum, Kiefernholznemathode, usw.
Art 90 Abs. 1	Die Kantonalen Dienste sind <u>in Absprache mit den betroffenen Bundesämtern</u> für die Ergreifung der [...].	Analog wie in Art. 87 gefordert, gilt die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden auch für die Kantone.
Art. 90 Abs. 3	Für Schadorganismen, die landwirtschaftliche Kulturen oder Kulturen des produzierenden Gartenbaus bedrohen, jedoch nicht <u>als besonders gefährliche Schadorganismen eingestuft sind</u> , können die Kantone <u>oder der Bund auf Antrag mehreren Kantonen der Kantone</u> Vorschriften zur <u>Meldepflicht</u> , Überwachung, Information und Bekämpfung erlassen.	Der Begriff "Vorschriften zur Überwachung" mag wohl die Meldepflicht einschliessen, weil es ein wichtiges Instrument darstellt, soll es namentlich genannt werden. Für bestimmte nicht bgSO ist es effizient und zweckmässig, wenn der Bund auf Antrag einer Mehrheit der Kantone Vorschriften erlassen kann.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Art. 20 Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, DAS VETERINAERWESEN sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

